



SWISS SOCIETY OF PHLEBOLOGY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PHLEBOLOGIE
SOCIÉTÉ SUISSE DE PHLÉBOLOGIE
SOCIETÀ SVIZZERA DI FLEBOLOGIA

Lockdown für elektive chirurgische Eingriffe ab Di, 17.03.2020 Konsequenzen für die Tätigkeit in phlebologisch ausgerichteten Praxen und Institutionen

Sehr geehrte SGP-Mitglieder,
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Am 16.03.2020 erliess der Schweizer Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2.

Artikel 10a, Absatz 2 besagt:

Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte Eingriffe und Therapien verzichten (Anhang dieses E-Mails).
Die Verordnung trat am 17.03.2020 in Kraft.

Die FMCH, der sämtliche SGP-Mitglieder über ihre SGA-, SGG-, SGC-, SGR-, oder SGDV-Mitgliedschaft automatisch angegliedert sind, unterstützt die bundesrätliche Verordnung vollumfänglich (Anhang dieses E-Mails).

Die Absicht der Verordnung verfolgt drei Ziele:

- (A) Sie befreit Intensivpflegeplätze, Intermediate Care-Pflegeplätze und schliesslich – für den Extremfall – auch Operationssäle, die für die Intensivpflege oder Beatmung von Covid-19-Patienten benötigt werden.
- (B) Sie unterbindet das Ansteckungsrisiko der Patienten auf dem Weg zur und während des elektiven Eingriffs.
- (C) Sie schont chirurgisches Verbrauchsmaterial, das in den kommenden 3 - 6 Monaten dringend für die Behandlung von Covid-19-Patienten mit Pneumonie oder ARDS benötigt wird.

Phlebologische elektive Eingriffe tangieren das zweite und dritte Ziel der Verordnung.

Konsequenzen für ganz oder überwiegend phlebologisch tätige Praxen und Institutionen:

Man braucht es nicht schönzureden: Die Konsequenzen sind drastisch. Die Arztlöhne werden faktisch ausfallen und die Fixkosten weitgehend ungedeckt auflaufen.

Anpassungen der phlebologischen Tätigkeit:

Patienten mit einem Verdacht auf venöse Thromboembolie müssen weiterhin lege artis abgeklärt werden. Elektive phlebologische Eingriffe und Behandlungen müssen auf Patienten mit fortgeschrittener chronischer venöser Insuffizienz oder anderen fortgeschrittenen Pathologien beschränkt werden, wo ein Behandlungsaufschub die Gesundheit der Patienten gefährdet.

Die ausfallenden Behandlungen können soweit möglich durch telefonische und/oder telemedizinische Beratung ersetzt werden. Wir wissen, dass sich die Phlebologie nur sehr bedingt für Behandlungen auf Distanz eignet. Manchmal ist jedoch eine telefonische Beratung für die Patienten trotzdem viel wert. Leider ist die telefonische Konsultation im Tarmed untervergütet.

Um das Ansteckungsrisiko der Patienten, die dennoch behandelt werden, möglichst gegen Null abzusenken, empfiehlt die SGP ihren Mitgliedern, ihre Patienten im Privatfahrzeug oder zu Fuss anreisen zu lassen, um vor der Praxis/Institution zu warten, bis sie per Mobiltelefon direkt zur Behandlung aufgerufen werden. Dies vermeidet die Ansteckungsgefahr auf dem Weg und im Wartezimmer. Das Personal trägt während der gesamten Arbeitszeit konsequent und lückenlos Mundschutz und berührt die Patienten nur mit Handschuhen.

Chirurgisches Verbrauchsmaterial wird äusserst haushälterisch verwendet.

Praxispersonal oder Patienten, welche Symptome einer potenziellen Covid-19-Infektion aufweisen, oder innerhalb der letzten Woche mit Indexpatienten in Kontakt kamen, dürfen die Praxisräumlichkeiten nicht betreten.

Strafrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlung:

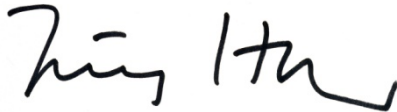
BAG-Sprecher Daniel Dauwalder stellt im NZZ-Interview vom 19.03.2020 fest, dass vorerst auf die Androhung von Strafe bei Zuwiderhandlung gegen Artikel 10 verzichtet wird (<https://www.nzz.ch/schweiz/verwirrung-um-wahleingriffe-wer-darf-in-der-corona-krise-noch-operiert-werden-ld.1547395>).

Dies entbindet die Ärzteschaft selbstverständlich nicht von der verantwortungsvollen Umsetzung.

Schlussbemerkung:

Der Vorstand der SGP zweifelt keinen Moment am Willen seiner Mitglieder, der bundesrätlichen Verordnung Folge zu leisten. Er ist sich der äusserst gravierenden ökonomischen Konsequenzen bewusst. Ärztinnen und Ärzte, welche aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung keine Grundversorgung leisten und ihrer täglichen Berufsroutine keine direkt lebensbedrohlichen Diagnosen behandeln, werden sich in den nächsten 3 - 6 Monaten auf Schadensbegrenzung fokussieren müssen. Wir hoffen, dass uns der gegenseitige fachliche und menschliche Austausch dabei helfen wird, diese Herausforderungen verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Mit meinen freundlichen und kollegialen Grüssen, Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürg Hafner', written in a cursive style.

Jürg Hafner, Prof. Dr. med.

Präsident SGP

Anhänge

Bundesrätliche Covid-19-Verordnung 2 vom 16.03.2020

Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 16.03.2020

Aufruf der FMCH vom 17.03.2020

Life Science Law Letter 2